



Satzung der Hochschule Reutlingen
für das hochschuleigene Auswahlverfahren für den Bachelorstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen – Sustainable Production and Business
mit dem akademischen Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.)

vom 12.08.2020

Aufgrund von § 6 Abs. 2 des Hochschulzulassungsgesetzes - HZG vom 15.09.2005 (GBl. S.629 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.10.2019 (GBl. S. 405), § 63 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes - LHG in der Neufassung vom 01.04.2014 (GBl. S. 99 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.06.2020 (GBl. S. 426), §§ 19 ff. der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 2. Dezember 2019 (GBl. S. 489) sowie § 5 der Satzung über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren der Hochschule Reutlingen (Allgemeine Zulassungssatzung) vom 12.12.2017, hat der Senat der Hochschule Reutlingen am 17.07.2020 die nachstehende Satzung beschlossen:

§1

Auswahlverfahren und Auswahlkommission

- (1) In dem Studiengang werden 90 Prozent der Studienplätze, die nach Abzug der vorweg abzuziehenden Studienplätze nach § 6 Abs 1 S. 4 Nr. 1 HZG i.V.m. § 22 Abs. 2 HZVO verbleiben, nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. Dieses basiert auf dem Grad von Eignung der Bewerberin bzw. des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließenden Berufstätigkeiten.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt teil, wer sich frist- und formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen gemäß der Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren um einen Studienplatz beworben hat.
- (3) Das Auswahlverfahren wird von einer fachkundig besetzten Auswahlkommission durchgeführt, die vom jeweiligen Fakultätsrat bestellt wird. Sie besteht aus dem Studiendekan und einem weiteren hauptamtlichen Professor, der im Studiengang lehrt. Den Vorsitz übernimmt der Studiendekan. Der Vorsitzende der Auswahlkommission verantwortet die Durchführung des Auswahlverfahrens.
- (4) Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der Amtszeit des Dekans. Wiederbestellung ist möglich.
- (5) Die Auswahlkommission beschließt über die in Betracht kommenden Vorerfahrungen in Form von abgeschlossenen Berufsausbildungen gemäß Anlage 1 oder praktischen Tätigkeiten, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben. Darüber hinaus berichtet die Auswahlkommission dem Fakultätsrat der zuständigen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (6) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl auf Grund der Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 5 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft das Präsidium auf Vorschlag der Auswahlkommission.

§ 2 Fristen und Form des Zulassungsantrags

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium muss
 1. für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres
 2. für das Sommersemester bis zum 15. Januar eines Jahresbeim Zulassungsamt der Hochschule Reutlingen eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (2) Der Zulassungsantrag sowie alle erforderlichen Unterlagen gemäß dieser Satzung sowie der jeweils gültigen Fassung der Satzung der Hochschule Reutlingen über allgemeine Regelungen zum Hochschulzulassungs- und Auswahlverfahren müssen elektronisch bei der Hochschule eingehen.
- (3) Zusätzlich müssen die Bewerberinnen oder Bewerber dem Zulassungsantrag Nachweise ihrer englischen Sprachkenntnisse gemäß § 3 beifügen, um am Auswahlverfahren teilnehmen zu können.
- (4) Bewerberinnen oder Bewerber, die besondere Vorerfahrungen in Form einer abgeschlossenen Berufsausbildung gemäß Anlage 1 oder praktischer Tätigkeiten, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, geltend machen, müssen entsprechende Nachweise einreichen.
- (5) Alle Unterlagen, einschließlich der erforderlichen Sprachnachweise, sind in deutscher oder englischer Sprache einzureichen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

Neben der gemäß § 58 LHG erforderlichen Qualifikation für ein grundständiges Studium müssen Bewerberinnen und Bewerber Kenntnisse der englischen Sprache mindestens auf dem Kompetenzniveau B2 gemäß dem „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen“ des Europarats (CEFR) nachweisen, um am Auswahlverfahren teilnehmen zu können. Das geforderte Sprachniveau wird durch eine in § 2 der Satzung über die erforderlichen Sprachkenntnisse für ein Studium an der Hochschule Reutlingen in der jeweils gültigen Fassung aufgeführte Leistung nachgewiesen.

§ 4 Auswahlkriterien

- (1) Zur Vergabe der Studienplätze wird eine Einordnung der Bewerberinnen und Bewerber in einer Rangliste nach
 1. der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung und
 2. ggf. einer abgeschlossenen Berufsausbildung entsprechend der Anlage 1 oder einer praktischen Tätigkeit, die über die fachspezifische Eignung Auskunft gibt,vorgenommen.
- (2) Im Vergabeverfahren kann nur eine Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit berücksichtigt werden.

§ 5 Erstellen der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Der Rangplatz bestimmt sich zunächst nach der ausgewiesenen Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

- (2) Kann eine Bewerberin oder ein Bewerber eine Berufsausbildung oder praktische Tätigkeit gem. § 4 Abs. 1 Nr. 2 nachweisen, wird bei der Ermittlung des Rangplatzes von der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung ein Bonus von 0,2 abgezogen.
- (3) Bei Ranggleichheit entscheidet zunächst die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung. Besteht danach noch Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 8 Absatz 3 Satz 1 des Staatsvertrags über die Hochschulzulassung (Dienste) angehört; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.
- (4) In aufsteigender Reihenfolge der Rangliste werden die Zulassungen zum Studium ausgesprochen, wobei der niedrigste Wert den höchsten Rangplatz erhält.

§ 6 Verfahren bei falschen Angaben

Beruhet der Zulassungsbescheid auf falschen Angaben im Zulassungsantrag, nimmt die Hochschule diesen zurück. Ist der Zulassungsbescheid sonst fehlerhaft, kann er zurückgenommen werden. Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme des Zulassungsbescheides ausgeschlossen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2021. Die Satzung über das hochschuleigene Auswahlverfahren für den Studiengang Production Management B.Sc. vom 31.05.2017 tritt zum 01.04.2021 außer Kraft.

Reutlingen, den 12.08.2020



Prof. Dr. Hendrik Brumme
Präsident



Anlage1

Liste der abgeschlossenen Berufsausbildungen, die über die die fachspezifische Eignung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen – Sustainable Production and Business Auskunft geben:

- Anlagenmechaniker/ -in
- Aufbereitungsmechaniker/ -in
- Automobilkaufmann/ -frau
- Bankkaufmann/ -frau
- Bauzeichner/-in
- Behälter- und Apparatebauer/ -in
- Bürokaufmann/ -frau
- Elektroanlagenmonteur/ -in
- Elektroniker/ -in
- Fachinformatiker/ -in
- Fachkraft für Hafenlogistik
- Fachkraft für Lagerlogistik
- Fachkraft für Lebensmitteltechnik
- Fachkraft für Wasserversorgungstechnik
- Fachkraft für Wasserwirtschaft
- Fachkraft für Straßen- und Verkehrstechnik
- Fachlagerist/ -in
- Feinwerkmechaniker/ -in
- Fertigungsmechaniker/ -in
- Fluggerätelektroniker/ -in
- Fluggerätmechaniker/ -in
- Gestalter/ -in für visuelles Marketing
- Holzbearbeitungsmechaniker/ -in
- Holzmechaniker/ -in
- Industrieelektriker/ -in
- Industriekaufmann/ -frau
- Industriemechaniker/ -in
- Informatikkaufmann/ -frau
- Informations- und Telekommunikationssystem-Elektroniker/ -in
- Informations- und Telekommunikationssystem-Kaufmann/ -frau
- Informationselektroniker/ -in
- Investmentfondskaufmann/ -frau
- Karosserie- und Fahrzeugbaumechaniker/ -in
- Kaufmann/ frau
 - o für Audiovisuelle Medien
 - o für Büromanagement
 - o für Dialogmarketing
 - o für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen
 - o für Marketingkommunikation
 - o für Spedition- und Logistikdienstleistung
 - o für Tourismus und Freizeit
 - o für Verkehrsservice
 - o für Versicherungen und Finanzen
 - o im E-Commerce
 - o im Einzelhandel
 - o im Eisenbahn- und Straßenverkehr
 - o im Gesundheitswesen
 - o im Groß- und Außenhandel
- Konstruktionsmechaniker/ -in
- Kraftfahrzeugmechatroniker/ -in

- Leichtflugzeugbauer/ -in
 - Luftverkehrskaufmann/ -frau
 - Maschinen- und Anlagenführer/ -in
 - Mathematisch-technische/ -r Softwareentwickler/ -in
 - Mechaniker/ in für Reifen und Vulkanisationstechnik
 - Mechatroniker/ -in
 - Mediengestalter/ -in
 - Medienkaufmann/ -frau
 - Medientechnologe/ -in
 - Metall- und Glockengießer/ -in
 - Metallbauer/ -in
 - Mikrotechnologe/ -in
 - Milchtechnologe/ -in
 - Packmitteltechnologe/ -in
 - Papiertechnologe/ -in
 - Patentanwaltsfachangestellte/ -r
 - Personaldienstleistungskaufmann/ -kauffrau
 - Pharmazeutisch-kaufmännische/ -r Angestellte/-r
 - Präzisionswerkzeugmechaniker/ -in
 - Produktgestalter/ -in
 - Produktionsfachkraft Chemie
 - Produktionsmechaniker/ -in
 - Produktionstechnologie/-in
 - Produktprüfer/ -in
 - Produktveredler/ -in
 - Prüftechnologe/ -in
 - Rechtsanwaltsfachangestellte/ -r
 - Schifffahrtskaufmann/ -frau
 - Servicekaufmann/ -frau im Luftverkehr
 - Sport- und Fitnesskaufmann/ -frau
 - Stanz- und Umformmechaniker/ -in
 - Systemelektroniker/ -in
 - Systeminformatiker/ -in
 - Technische/ -r Konfektionär
 - Technische/ -r Modellbauer/ -in
 - Technische/ -r Produktdesigner/ -in
 - Technische/-r Zeichnerin/ Zeichner
 - Technische/ -r Systemplaner/ -in
 - Veranstaltungskaufmann/ -frau
 - Verfahrensmechaniker/ -in
 - Verfahrenstechnologe/ -in
 - Vermessungstechniker/ -in
 - Verwaltungsfachangestellte/ -r
 - Werkstoffprüfer/ -in
 - Werkzeugmechaniker/ -in
 - Zerspanungsmechaniker/ -in
 - Zimmerer/ -in
 - Zweiradmechatroniker/ -in
- Sonstige Berufsausbildungen oder praktische Tätigkeiten, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben, z.B. Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales Jahr, Freiwilliges Ökologisches Jahr, freiwilliger Wehrdienst, Freiwilligendienste im Ausland (wie z.B. Europäischer Freiwilligendienst, Internationaler Jugendfreiwilligendienst, Europäisches Solidaritätskorps, weltwärts-Freiwilligendienst, kulturweit-Freiwilligendienst, Friedensdienste und kirchliche Freiwilligendienste), wenn die jeweilige Tätigkeit eine Mindestdauer von 6 Monaten aufweist.